

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Umsetzung des kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anträge auf Regelungsbefreiung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes seit Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden, differenziert nach Antragstellern, Regelungen sowie den einzelnen Ministerien;
2. in wie vielen Fällen auf eine Verständigung oder Änderung nach § 3 Absatz 3 des kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes hingewirkt wurde und in wie vielen Fällen eine solche zustande kam;
3. wie viele der Anträge bereits genehmigt, teilweise genehmigt oder abgelehnt wurden; unter Darlegung der Gründe für eine (teilweise) Ablehnung sowie differenziert nach den einzelnen Ministerien und unter Darstellung landesweiter Gesamtzahlen;
4. wie lange die durchschnittliche Dauer der Verfahren ist; differenziert nach den einzelnen Ministerien, bereits erledigten Anträge sowie der Dauer der noch nicht entschiedenen Anträge und unter Darstellung landesweiter Gesamtzahlen;
5. in wie vielen Fällen eine Genehmigungsfiktion nach § 3 Absatz 2 Satz 3 des kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes eintrat;
6. auf welche Weise Transparenz über bereits gestellte und entschiedene Anträge hergestellt wird.

23.1.2026

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

Eingegangen: 5.2.2026 / Ausgegeben: 6.3.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Mit dem kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz hat der Landtag von Baden-Württemberg ein Instrument geschaffen, das den Kommunen ermöglichen soll, zeitlich befristet von landesrechtlichen Vorgaben abzuweichen, um Verfahren zu vereinfachen und innovative Lösungen zu erproben. Mit dem Antrag soll ermittelt werden, wie die praktische Umsetzung geschieht; insbesondere wie viele Anträge bereits genehmigt oder abgelehnt wurden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Februar 2026 Nr. IM2-0141.5.-771/2/25 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Anträge auf Regelungsbefreiung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes seit Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden, differenziert nach Antragstellern, Regelungen sowie den einzelnen Ministerien;*
- 2. in wie vielen Fällen auf eine Verständigung oder Änderung nach § 3 Absatz 3 des kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes hingewirkt wurde und in wie vielen Fällen eine solche zustande kam;*
- 3. wie viele der Anträge bereits genehmigt, teilweise genehmigt oder abgelehnt wurden, unter Darlegung der Gründe für eine (teilweise) Ablehnung sowie differenziert nach den einzelnen Ministerien und unter Darstellung landesweiter Gesamtzahlen;*

Zu 1. bis 3.:

Zu den Ziffern 1 bis 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen Stellung genommen. Das Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefrG) ist am 21. Oktober 2025 in Kraft getreten. Das Gesetz wird von Beginn an sehr rege in Anspruch genommen. Seit dem Inkrafttreten sind bei den Ministerien insgesamt bereits 190 Anträge eingereicht worden (Stichtag: 9. Februar 2026 bzw. für das Innenministerium: 12. Februar 2026).

Insgesamt wurden hiervon 18 Anträge genehmigt. Teilweise genehmigt wurden zwei Anträge, abgelehnt wurden vier Anträge. 37 Anträge wurden von den Antragstellern vor einer Entscheidung zurückgenommen. Im Übrigen sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen.

In 30 Fällen wurde ein Verständigungsverfahren nach § 3 Absatz 3 KommRegBefrG durchgeführt. Hier konnte in einem Fall ein genehmigungsfähiger Antrag erreicht werden. In 12 Fällen wurde der Antrag nach dem Verständigungsverfahren zurückgenommen, in vier Fällen musste der Antrag dennoch abgelehnt werden. Die übrigen 13 Fälle sind noch offen.

Die Gesamtübersicht, differenziert nach den Ministerien, kann der als *Anlage 1* beigefügten Übersicht entnommen werden.

Detaillierte Angaben zu den Antragstellern, den betroffenen Regelungen sowie die Gründe für eine (teilweise) Ablehnung können der als *Anlage 2* beigefügten Übersicht entnommen werden.

4. wie lange die durchschnittliche Dauer der Verfahren ist; differenziert nach den einzelnen Ministerien, bereits erledigten Anträge sowie der Dauer der noch nicht entschiedenen Anträge und unter Darstellung landesweiter Gesamtzahlen;

Zu 4.:

Die Dauer der einzelnen bisher abgeschlossenen Verfahren kann der als *Anlage 1* beigefügten Übersicht entnommen werden (Stichtag: 9. Februar 2026 bzw. für das Innenministerium: 12. Februar 2026). Die durchschnittliche ressortübergreifende Verfahrensdauer bis zu einer Genehmigung beträgt demnach 9,9 Wochen, bis zu einer Ablehnung 11,8 Wochen und bis zu einer Antragsrücknahme 10,4 Wochen. Die durchschnittliche ressortübergreifende Dauer der laufenden Verfahren unter Berücksichtigung des genannten Stichtages beträgt 6,1 Wochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Berechnung der Verfahrensdauer das Antragsdatum verwendet wurde, unabhängig davon, ob ein Antrag zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig war. In Fällen, in denen das Eingangsdatum vom Antragsdatum abwich, wurde hierauf zurückgegriffen. Die dreimonatige Bearbeitungsfrist nach § 3 Absatz 2 Satz 1 KommRegBefrG beginnt erst mit der Vollständigkeit des Antrages zu laufen; durch die dargestellte Berechnungsweise werden in einzelnen Fällen längere Verfahrenszeiten ausgewiesen. Das Verfahren wurde als abgeschlossen angesehen, wenn seitens der Genehmigungsbehörde eine Entscheidung (Genehmigung, teilweise Genehmigung oder Ablehnung) getroffen wurde, der Antrag vom Antragsteller zurückgenommen wurde oder wenn die Genehmigungsfiktion nach § 3 Absatz 2 Satz 3 KommRegBefrG eingetreten ist.

5. in wie vielen Fällen eine Genehmigungsfiktion nach § 3 Absatz 2 Satz 3 des kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes eintrat;

Zu 5.:

Bis zum Stichtag trat bei einem Antrag die Genehmigungsfiktion ein.

6. auf welche Weise Transparenz über bereits gestellte und entschiedene Anträge hergestellt wird.

Zu 6.:

Wird eine Genehmigung nach dem KommRegBefrG erteilt oder gilt sie als erteilt (Genehmigungsfiktion), so ist dies unter Bezeichnung der Regelungen, die Gegenstand der Befreiung sind, und des Zeitraums der Erprobung im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt zu machen (§ 3 Absatz 4 Satz 2 KommRegBefrG). Die Bekanntmachung wird jeweils durch das zuständige Ministerium veranlasst. Sie dient der Information der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der anderen Kommunen über die Abweichung von Regelungen und damit der Transparenz. Im Nebenzweck kann möglicherweise das Interesse bei anderen Kommunen an der Erprobung geweckt werden.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen stellt den Kommunen und der interessierten Öffentlichkeit auf seiner Homepage ergänzend ausführliche Informationen zum Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz und zu dem von diesem vorgesehenen Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie eine ressortübergreifende Übersicht zu allen bereits erteilten Genehmigungen einschließlich der Bekanntmachungen im Gemeinsamen Amtsblatt zur Verfügung (www.im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/kommunalesregelungsbefreiungsgesetz).

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen

Anlage 1

	Stichtag	Anzahl der Anträge	genehmigt	teilweise genehmigt	abgelehnt	zurückgenommen	Verständigungs- verfahren	Antrag geändert	Genehmigungsfiktion eingetreten	Verfahrensdauer durchschnittlich in Wochen			
										Genehmigt	abgelehnt	zurückgenommen	laufend
StM	09.02.2026	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
IM	12.02.2026	66	9	0	0	16	3	0	0	5,0	-	10,3	4,5
FM	09.02.2026	4	0	1	0	1	0	0	0	9,5	-	6,0	1,0
KM	09.02.2026	9	0	0	0	1	0	0	0	-	-	14,0	2,3
MWK	09.02.2026	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
UM	09.02.2026	28	0	0	1	5	7	0	0	-	12,3	7,6	7,0
WM	09.02.2026	9	1	0	0	2	0	1	0	11,9	-	10,7	3,7
SM	09.02.2026	8	3	0	0	0	0	0	0	11,7	-	-	6,1
JuM	09.02.2026	1	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	14
VM	09.02.2026	12	2	0	1	1	1	0	0	5,5	13,1	14,6	5,7
MLR	09.02.2026	25	3	1	1	0	3	0	0	12,4	8,9	-	8,8
MLW	09.02.2026	28	0	0	1	11	16	0	1	13,0	12,9	9,4	8,0
Summe		190	18	2	4	37	30	1	1	9,9	11,8	10,4	6,1

Nr.	Antragdatum	Antragsteller	Regelung / Antragsgegenstand	Verständigungsverfahren	Änderung des Antrages	genehmigt		teilweise genehmigt		abgelehnt	Antrag zurückgenommen	Genehmigungsaktion eingeleitet	Verfahrensdauer in Wochen				Sonstige Anmerkungen
						Datum		Datum		Datum		Datum	(teilweise) Genehmigung	Abkennung	Rücknahme durch Antragsteller	laufendes Verfahren	
1	03.11.2025	Landesratstag Baden-Württemberg	Befähigung zur Ausübung einzelner Regierungsgeschäfte bei nichtkonventionellen Entscheidungen des Landesratstag als untere Aufsichtsstufe													14,0	Der rat Antragsteller hat die Begründung seines Antrags vom 03.11.2025 am 20.01.2026 ergänzt, der Antrag wird aktuell geprüft, eine abschließende Entscheidung ist bislang noch nicht getroffen.

[illegible]

